

Fächerübergreifende Modulprüfung III am 6. 10. 2023
Ao. Univ.-Prof. Dr. *Gerhard Muzak*

Der begeisterte Radsportler Mag. *Lance Garner* leidet bei seinen Ausfahrten immer öfter unter der stärker werdenden Hitze. Er beschließt daher, ein Zeichen gegen den Klimawandel zu setzen und dies auch gleich mit seiner großen Leidenschaft, dem Radfahren, zu verbinden. Bald ist die Idee für das Radrennen „Volle Fahrt gegen den Klimawandel!“ geboren, dessen Strecke in Wien entlang verschiedener Haupt- und Nebenstraßen verläuft und auf dem Kahlenberg enden soll. Um keine persönliche Haftung zu riskieren, gründet *Lance* eine GmbH, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer er ist und die als Organisatorin des Events fungieren soll. Weil er das Konzept erfolgreicher Vorbilder wie, „Dr. Oetker“, „Dr. Roland“, und „Dr. Richard“ überzeugend findet und die Seriosität seines Vorhabens unterstreichen möchte, gründet *Lance* die GmbH unter dem Firmennamen „*Sportevents Dr. Garner GmbH*“. Vorrangiges Ziel des Rennens soll sein, die Menschen auf die Vorzüge des Radfahrens und die Nachteile des Verbrennungsmotors aufmerksam zu machen, um mehr Menschen zu einem Umstieg auf klimagerechte Verkehrsmittel zu bewegen. Dazu sollen den Teilnehmern, die sich bis zu einem gewissen Zeitpunkt anmelden müssen, nach Entrichtung des Startgeldes auch mit Botschaften für den Klimaschutz bedruckte Trikots ausgehändigt werden, die von diesen während des Rennens verpflichtend zu tragen sind.

Aber auch der sportliche Wert des Events soll keinesfalls zu kurz kommen, weshalb sogar einige Spitzenathleten aus dem In- und Ausland eingeladen und Preisgelder für die besten Plätze der jeweiligen Leistungskategorien ausgeschrieben werden. Mit Zuschauern und Sportlern zusammengenommen rechnet *Lance* mit mehreren Tausend Teilnehmern. Einige Monate vor dem geplanten Termin des Events meldet er dieses bei der für Veranstaltungsangelegenheiten in Wien zuständigen Behörde an. Diese sieht sich „aufgrund des Vorliegens einer Versammlung“ nicht für zuständig an und weist die Anmeldung mit Bescheid zurück.

Lance teilt diese Rechtsauffassung nicht. Um keine Zeit zu verlieren und auf Nummer sicher zu gehen, zeigt er jedoch das von ihm geplante Event schon am nächsten Tag als Versammlung bei der für das Versammlungsrecht zuständigen Behörde an. Diese ist allerdings der Ansicht, dass keine Versammlung vorliegt, und setzt unverzüglich entsprechende rechtliche Schritte. *Lance* ist verzweifelt, weil letztlich beide Behörden auf die Zuständigkeit der jeweils anderen beharren, und überlegt, wie sich dieser Konflikt lösen ließe.

Frage 1: Welche Behörde ist für das Versammlungsrecht zuständig? Welche Schritte könnte diese Behörde gesetzt haben? (6,25 %)

Frage 2: Welche rechtlichen Möglichkeiten hat *Lance* (als Geschäftsführer der *Sportevents Dr. Garner GmbH*), um die Zuständigkeitsfrage zu klären? (11,25 %)

Frage 3: Wie beurteilen Sie die rechtliche Qualifikation des geplanten Events? Welche Argumente sprechen für eine Versammlung, welche für eine Veranstaltung? (6,25 %)

Lance gelingt es schließlich, seine Rechtsansicht durchzusetzen. Letztlich darf das Event als Veranstaltung durchgeführt werden. *Lance* hat aber gehört, dass er für die Realisierung des Events auch nach der Straßenverkehrsordnung rechtliche Schritte zu setzen hat, ist sich aufgrund der bisherigen Unklarheiten jedoch nicht sicher, was genau zu tun ist. Er möchte auch erreichen, dass die gesamte Rennstrecke für den sonstigen Verkehr gesperrt wird.

Frage 4: Was hat *Lance* (als Geschäftsführer der *Sportevents Dr. Garner GmbH*) zu tun? (5 %)

Im Vorfeld des Radrennens hat die Sicherheitsbehörde Bedenken, dass es aufgrund der vielen Teilnehmer und der Zuschauer, die erfahrungsgemäß zu eng an der Straße stehen, vermehrt zu Unfällen kommen könnte. Sie erklärt daher die Umgebung einiger dem Start- und Zielbereich naheliegender Streckenteile (in einer Entfernung bis zu 150 Meter) zum Sicherheitsbereich nach dem Sicherheitspolizeigesetz und verbietet mit dem gleichen Rechtsakt das Betreten dieses Bereichs, sodass an diesen Stellen niemand am Streckenrand stehen darf. Die Strecke selbst in den Sicherheitsbereich miteinzubeziehen, hält die Sicherheitsbehörde nicht für notwendig, weil diese ohnehin für die Dauer der Veranstaltung nach der Straßenverkehrsordnung für den gesamten Verkehr gesperrt wurde und nur von Rennteilnehmern genutzt werden darf.

Die Sperre der Straßen hält den erfolgreichen Rechtsanwalt Dr. *Peter Krohs* am Veranstaltungstag jedoch nicht davon ab, in Wien Leopoldstadt einige hundert Meter mit seinem Fahrrad auf der gesperrten Taborstraße zu fahren, als er sogar am Sonntag am Weg in seine Kanzlei ist. Umwege kann er sich aufgrund seines vollen Terminkalenders schließlich nicht leisten. Als er gerade wieder die Rennstrecke verlässt und – mit dem Handy am Ohr – telefonierend in die Glockengasse abbiegt, erblickt er ein dort geparktes Polizeiauto. In diesem sitzen die Polizistin *Klaudia Klakolm* und der Polizeijurist Dr. *Benjamin Winggler*. Sofort steigt *Klaudia* aus, stoppt *Peter* mittels Handzeichen, hält ihm das Befahren der gesperrten Strecke sowie das Telefonieren am Fahrrad vor und verlangt seinen Ausweis. Während *Klaudia* die Ausweisdaten notiert, teilt sie *Peter* mit, dass sie „es ja normalerweise bei einer Belehrung belassen“ würde, weil „heute aber der Polizeijurist mit im Auto sitzt“, müsse sie eine Anzeige an die Behörde erstatten. Auf ihren Strafzettelblock zeigend besteht *Peter* darauf, dass er die Sache „lieber sofort vor Ort erledigt wissen“ und „die Strafe direkt bezahlen“ möchte. In geübter Anwaltsmanier führt er aus: „Wenn Sie dem nicht folgen, verletzen Sie nicht nur meine Rechte, sondern auch Ihre Pflichten“. *Klaudia* stellt sich taub und murmelt nur nochmals etwas vom Polizeijuristen. Der ganze Vorgang wird von der in der Nähe wohnenden Rechtsanwältin Mag. *Theresia Tiplajnik* beobachtet, die zufällig gerade einige Meter danebensteht. *Peter* und *Theresia* kennen sich noch vom Studium, weshalb *Theresia* die Konversation besonders interessiert verfolgt.

Binnen weniger Tage wird *Peter* eine Strafverfügung zugestellt. Innerhalb offener Frist erhebt er Einspruch. In diesem begehrt *Peter* die Einvernahme von *Theresia* als Zeugin, um „das rechtswidrige Vorgehen der Polizistin nachzuweisen“. Nur zwei Tage nach *Peters* Einspruch erhält dieser bereits ein Straferkenntnis zugestellt. In diesem wird ihm für das Telefonieren am Fahrrad und das Befahren der gesperrten Straße eine Strafe von insgesamt 200 Euro auferlegt (100 Euro je Delikt) und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden (24 Stunden je Delikt) festgesetzt. Die Begründung des Straferkenntnisses entspricht im Wesentlichen wortgleich jener der Strafverfügung.

Peter ist verärgert über dieses Ergebnis. Weil er für solche Sachen ohnehin den passenden Textbaustein hat, erhebt er ein Rechtsmittel. Auch dieses bleibt erfolglos. Nach einer ausführlichen mündlichen Verhandlung und Aufnahme aller Beweise wird die Bestrafung vollinhaltlich bestätigt. *Peter* ist sich zwar sicher, dass er die Rechtsmittelentscheidung höchstgerichtlich bekämpfen könnte. Zum einen hat er dazu aber keine Lust. Zum anderen wäre das deutlich mehr Aufwand und nachdem sein Stundensatz dem Doppelten der Strafhöhe entspricht, will er seine Zeit lieber für die Betreuung seiner zahlreichen Mandanten aufwenden. Als Mann mit Prinzipien will *Peter* aber auch nicht einfach die Strafe bezahlen. Da er ohnehin „auch in der Zelle mit dem Kopf arbeiten kann“ und daneben ein fachliches Interesse an den Haftbedingungen in der Polizeihaft hat, beschließt er, die Ersatzfreiheitsstrafe anzutreten und teilt dies gleich der Behörde mit.

Frage 5: Beurteilen Sie die Rechtmäßigkeit des seit der letzten Frage beschriebenen verwaltungsbehördlichen Vorgehens. Berücksichtigen Sie dabei auch die von *Peter* geäußerten Rechtsansichten. (26 %)

Frage 6: Wie hätte *Peter* die Rechtsmittelentscheidung höchstgerichtlich bekämpfen können? Darf er seine Ersatzfreiheitsstrafe antreten? (11,5 %)

Nicht nur für *Peter* zieht der Renntag Folgen nach sich. Der 30-jährige Österreichische Radrennsport-Profi *Bernt Armstark* wird unmittelbar nach seiner Teilnahme am Rennen einer verpflichtenden Dopingkontrolle unterzogen. Diese wird von entsprechend ausgebildeten Organen der nach dem Anti-Doping-Bundesgesetz dazu ermächtigten Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung mittels Blutabnahme durchgeführt. Da das Ergebnis der Dopingkontrolle positiv ist, wird gegen den Berufssportler *Bernt* ein Verfahren vor der – ebenfalls nach dem Anti-Doping-Bundesgesetz vorgesehenen – unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) durchgeführt. Als Ergebnis wird über *Bernt* eine 8-jährige Dopingsperre verhängt. In diesem Zeitraum darf er an keinen Wettkämpfen teilnehmen und keine Sportstätten zum Training benützen. Seine Sperre wird außerdem in einem von jedermann einsehbaren öffentlichen Register eingetragen.

Bernt ist entrüstet über dieses Vorgehen, zumal er als überzeugter Gegner des Dopings an die Einnahme verbotener Mittel nicht einmal denken würde. Es stellt sich heraus, dass sein positiver Test auf die Einnahme des ihm gegen eine Erkältung von seinem Hausarzt verschriebenen Medikaments „BoxaGrippal“, das den verbotenen Wirkstoff Pseudoephedrin enthält, zurückzuführen ist. Innerhalb offener Frist von vier Wochen beantragt *Bernt* die Überprüfung der Entscheidung durch die Unabhängige Schiedskommission (USK), ist aber auch dort nicht erfolgreich. *Bernt* erachtet sich durch die beschriebenen Vorgänge in seinen Grundrechten verletzt.

Frage 7: In welche Grundrechte *Bernts* wird durch die beschriebenen Vorgänge eingegriffen? Welche Argumente sprechen für, welche gegen eine Verletzung dieser Grundrechte? (21,25 %)

Auch für *Lance* bleibt die Veranstaltung nicht ohne Konsequenzen. Im Zuge der Überprüfung der Veranstaltung wundert sich die zuständige Sachbearbeiterin Mag. *Tessa Schelitschnigg* über die Bezeichnung „*Sportevents Dr. Garner GmbH*“, wo doch der Alleingesellschafter und Geschäftsführer *Lance* nach dem Akteninhalt „bloß Magister“ sei. Schon wenige Tage später erhält *Lance* ein Schriftstück betreffend die Aufforderung zur Rechtfertigung (AZR) wegen des Vorwurfs, er hätte entgegen § 116 Abs 1 Z 2 Universitätsgesetz unrechtmäßig einen akademischen Titel geführt. *Lance* hält diesen Vorwurf für absurd und wirft die AZR in den Müll. Einige Tage nach Ablauf der in der AZR gesetzten Frist wird er von *Tessa* angerufen, die nochmals bei ihm nachfragt, ob er sich zu der Sache wirklich nicht rechtfertigen möchte. *Lance* lehnt ab.

Nach einer weiteren Woche, am 29. 9. 2023, erhält *Lance* sogar zwei weitere Schriftstücke. Diese sind inhaltlich ident und unterscheiden sich nur dadurch, dass in dem einen Schriftstück *Lance* selbst und in dem anderen die *Sportevents Dr. Garner GmbH*, zu Handen Geschäftsführer Mag. *Lance Garner*, als Adressat angeführt ist. In den Dokumenten wird ausgesprochen, dass über *Lance* persönlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.400 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von sieben Tagen bei Uneinbringlichkeit verhängt wird. Außerdem wird im Spruch ausgeführt, dass die *Sportevents Dr. Garner GmbH* gemäß § 9 Abs 7 VStG zur ungeteilten Hand für die Geldstrafe und die Verfahrenskosten haftet. In der Begründung wird ausgeführt, dass nach Durchführung eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens als erwiesen angesehen wird, *Lance* hätte durch die Anmeldung der Firma unter einer den akademischen Titel „Doktor“ enthaltenden und mit seiner Person verknüpften Bezeichnung diesen Titel unrechtmäßig geführt. Insbesondere aus der Verwendung des Titels „Magister“ in verschiedenen behördlichen Dokumenten und Verfahren ergebe sich lediglich das Vorliegen dieses Titels. Des Weiteren hätte *Lance* auch keine entlastenden Beweise im Verfahren vorgebracht.

Frage 8: Verfassen Sie ein Rechtsmittel für die *Sportevents Dr. Garner GmbH*. (12,5 %)